



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

6139/AB

7392/1-Pr 1/94

1994-05-03

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6212/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Haigermoser und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Zurücklegung der Strafanzeige (10 St 5273/92) gegen Herrn Rudolf Trauner durch die Staatsanwaltschaft Linz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Erkenntnisse haben dazu geführt, die Anzeige gegen Herrn Trauner zurückzulegen und wodurch wurden die in der Anzeige aufgeführten Beweise entkräftet?
2. Warum hat die Staatsanwaltschaft Linz eineinhalb Jahre in dieser Sache ermittelt, um dann zu der völlig schlichten Auffassung zu gelangen, daß für ein Strafverfahren einfach keine genügenden Gründe vorliegen?
3. Ist in dieser Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft Linz von seiten der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des Justizministers eine Weisung ergangen und wenn ja, welchen Inhalts war diese?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der gegenständlichen Strafsache von der Staatsanwaltschaft Linz beantragten gerichtlichen Vorerhebungen haben die Verantwortung des Beschuldigten Kommerzialrat Rudolf Trauner bestätigt, daß eine mit dem Finanzreferenten der Landesregierung und dem Landeshauptmann abgesprochene - und zumindest von der Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung als rechtlich vertretbar erachtete - politische Entscheidung dahin vorlag, die wirtschaftlichen Probleme des Fußballvereins LASK in der Weise zu lösen, daß die Handelskammer bzw. das Wirtschaftsförderungsinstitut unter dem Titel "Kulturarbeit in den Betrieben" höhere Landessubventionen erhalten und der Erhöhungsbetrag dem LASK zukommen sollte. Eine direkte Subventionierung des LASK durch das Land sollte zur Hintanhaltung dann nur schwer abweisbarer Subventionsan suchen anderer Vereine und Organisationen vermieden werden. Im übrigen haben die Erhebungen ergeben, daß die Handelskammer für die Bildungs-, Beratungs- und Kulturarbeit in den Betrieben (im engeren Sinn, also ohne die LASK-Förderung) wesentlich höhere Beträge aufgewendet hat, als die Landessubvention insgesamt ausgemacht hatte. Bei dieser Sachlage war nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Linz weder Kommerzialrat Trauner noch anderen Verantwortlichen der Handelskammer oder der Landesregierung eine gerichtlich strafbare Handlung nachzuweisen, weshalb beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz die Einstellungserklärung (§ 90 Abs. 1 StPO) abgegeben wurde.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Linz hatte zunächst am 1.9.1992 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz gerichtliche Vorerhebungen gegen Kommerzialrat Rudolf Trauner und u.T. wegen Verdachts des Verbrechens der Untreue oder der Veruntreuung durch Einholung von Stellungnahmen der Handelskammer für Oberösterreich und der Oberösterreichischen Landesregierung sowie durch Beischaffung der Protokolle jener Sitzungen des Präsidiums der Handelskammer, in denen die entsprechenden Beschlüsse gefaßt worden waren, der rechtlichen Grundlagen hiefür, der Berichte des Kontrollausschusses der Bundeswirtschaftskammer und der in den Medien zitierten Berichte der Landesräte Leitl und Pühringer beantragt. Nach dem Einlangen dieser Unterlagen beantragte die Staatsanwaltschaft Linz im März 1993 die verantwortliche Abhörung des Beschuldigten Kommerzialrat Rudolf Trauner gemäß § 38 Abs. 3 StPO, die gerichtliche Vernehmung mehrerer Zeugen und die Beischaffung weiterer Unterlagen

- 3 -

(Bericht des Landeskontrollbeamten über das Ergebnis der Überprüfung der Förderung von Fußballvereinen durch das Land Oberösterreich vom 7.12.1992 und Amtsvorträge betreffend Subventionen an die Handelskammer für den Zeitraum 1976 bis 1980 samt den bezughabenden Förderungsakten der Oberösterreichischen Landesregierung). Diese Erhebungen konnten - zuletzt wegen einer Erkrankung des Untersuchungsrichters - erst im Oktober 1993 abgeschlossen werden.

Am 19.11.1993 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit ausführlicher Begründung über die beabsichtigte Abgabe der Einstellungserklärung. Den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 6.12.1993, mit dem der genannte Bericht der Staatsanwaltschaft Linz - zustimmend - vorgelegt wurde, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 20.12.1993 zur Kenntnis genommen. Hierauf erfolgte am 31.1.1994 die Abgabe der Einstellungserklärung durch die Staatsanwaltschaft Linz und am 1.2.1994 der gerichtliche Beschuß auf Einstellung des Strafverfahrens.

Der Staatsanwalt ist, unabhängig von der Dauer der der Abgabe der Einstellungserklärung vorangegangenen Erhebungen, nicht verpflichtet, im Rahmen der Verständigung des Anzeigers - über die am Wortlaut des § 90 Abs. 1 StPO orientierte Mitteilung hinzu, daß keine genügenden Gründe zur weiteren Verfolgung gefunden wurden - die für die Aufgabe der Strafverfolgung maßgeblich gewesenen Gründe anzuführen. Lediglich auf Verlangen des von der Abgabe der Einstellungserklärung Verständigten hat der Staatsanwalt diesem mitzuteilen, ob die Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung oder der Rücktritt von der Verfolgung erfolgt ist, weil für die Verfolgung nicht genügend Verdachtsgründe vorhanden sind, oder aus welchen anderen, in gedrängter Form darzulegenden Erwägungen die Verfolgung unterbleibt (§ 48 a StPO).

Zu 3.:

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Linz oder des Bundesministeriums für Justiz sind in der vorliegenden Strafsache nicht ergangen.

2. Mai 1994

